



Statuten

**des Feuerwehrzweckverbands
Glattfelden / Stadel / Weiach**

vom 28. September 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck.....	4
Art. 1	Bestand.....	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2.	Organisation.....	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 4	Organe.....	4
Art. 5	Amtsdauer.....	4
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 8	Publikation und Information.....	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.....	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 9	Stimmrecht.....	5
Art. 10	Verfahren	5
Art. 11	Zuständigkeit.....	5
2.2.2.	Volksinitiative	6
Art. 12	Volksinitiative	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden.....	6
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.....	6
Art. 15	Beschlussfassung	7
2.4.	Die Feuerwehrkommission	7
Art. 16	Zusammensetzung.....	7
Art. 17	Konstituierung.....	7
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19	Allgemeine Befugnisse.....	8
Art. 20	Finanzbefugnisse	8
Art. 21	Aufgabendelegation	9
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23	Beschlussfassung	9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	9
Art. 24	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen.....	9
Art. 25	Aufgaben	9
Art. 26	Beschlussfassung	10
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte.....	10
Art. 28	Prüfungsfristen.....	10
2.6.	Prüfstelle	10
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle.....	10

Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	10
3.	Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 31	Anstellungsbedingungen	11
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt	11
Art. 33	Finanzhaushalt.....	11
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten.....	11
Art. 35	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36	Beteiligung und Eigentumsverhältnisse.....	12
Art. 37	Feuerwehrgebäude	12
Art. 38	Material	12
Art. 39	Betriebsvorschüsse.....	12
Art. 40	Haftung	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 41	Aufsicht	13
Art. 42	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	13
Art. 43	Austritt.....	13
Art. 44	Auflösung.....	13
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 45	Anschlussvertrag Sicherheitsorganisation	14
Art. 48	Inkrafttreten.....	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Glattfelden, Stadel und Weiach bilden unter dem Namen

«Feuerwehrazweckverband Glattfelden / Stadel / Weiach»

auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Glattfelden.

Art. 2 Zweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons sowie den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden richtet.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission erhalten eine Pauschalentschädigung sowie Sitzungs- und Taggelder. Die Pauschalentschädigung wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte festgesetzt. Sie wird jährlich der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die Höhe der Sitzungs- und Taggelder sowie des Spesenersatzes richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Glattfelden.

² Für die Rechnungsprüfungskommission kommen die Besoldungsansätze der jeweiligen Gemeinde zur Anwendung.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemeinsam.

² Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Die fristauslösende Publikation erfolgt im Publikationsorgan der Sitzgemeinde.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 600'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 250'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten aus dem Verbandsgebiet unterstützt wird.

⁴ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Umwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform;
4. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands stellt der Vorstand Antrag an die Stimmberechtigten. Die Gemeinderäte geben ihre Abstimmungsempfehlung dazu ab.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 600'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Vorstand zuständig ist;
5. die Festsetzung des Budgets;
6. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

9. Die Ernennung des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin;
10. die Bestimmung der Geschäftsstelle.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

³ An den Sitzungen nehmen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil:

1. die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretung;
2. die Verbandssekretärin bzw. der Verbandssekretär.

Art. 17 Konstituierung

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des Mitglieds der Sitzgemeinde selbst. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen.

Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaft in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

- ¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:
1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
 5. die Ernennung der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers;
 6. die Ernennung der Stellvertretungen des Feuerwehrkommandos;
 7. die Beförderungen und Entlassungen von Offizieren bei der Feuerwehr auf Antrag des Kommandos;
 8. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- ² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
 3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
 4. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
 6. das Handeln für den Verband nach aussen;
 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

- ¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:
1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und bis insgesamt CHF 80'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 und bis insgesamt CHF 30'000 pro Jahr.
- ² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
1. der Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 40'000;

Art. 21 Aufgabendelegation

- ¹ Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder an Verbandsangestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.
- ² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

- ¹ Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
- ³ Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands amten im Wechsel die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, welche die Rechnungsführung nicht innehaben. Der Wechsel erfolgt jeweils alle vier Jahre mit der neuen Amtsperiode. Die Rechnungsprüfungskommissionen der anderen Gemeinden haben das Recht, jederzeit die Buchhaltung des Verbands einzusehen.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Als finanztechnische Prüfstelle ist die Rechnungsprüfungskommission tätig, sofern sie die Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Fachkunde erfüllt.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle, sofern die Rechnungsprüfungskommission mangels erforderlicher Unabhängigkeit oder Fachkunde nicht als Prüfstelle tätig sein kann.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Glattfelden.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis wie folgt aufgeteilt:

- 50% nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres.
- 50 % nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden nach dem gleichen Schlüssel wie die Finanzierung der Betriebskosten.

Art. 36 Beteiligung und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Feuerwehrgebäude

¹ Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Liegenschaftenunterhalt obliegt den Eigentümerinnen; bauliche Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission.

² Die Feuerwehrgebäude sind dem Zweckverband gegen Entrichtung einer Miete dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Betriebs- bzw. Nebenkosten im Sinne des Mietrechts gehen zu Lasten des Zweckverbands. Die Miete wird wie folgt berechnet:

Total der Basiswerte x GVZ-Index (Basis 1939 = 100 Punkte) x für das Mietrecht massgebender Referenzzinssatz (Werte per 30. Juni des Vorjahres) wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt dazugezählt wird.

³ Bei der Ermittlung der Basiswerte ist darauf zu achten, dass nur der Wert der durch die Feuerwehr beanspruchten Gebäudeteile berücksichtigt wird. Fremdmieten sind im tatsächlichen Umfang zu berücksichtigen.

Art. 38 Material

Das gesamte vorhandene Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) ist im Eigentum des Zweckverbands und wird von diesem unterhalten. Massgebend ist die vom Kanton vorgegebene Mindestausrüstung.

Art. 39 Betriebsvorschüsse

¹ Zusammen mit dem Budget gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Zweckverband bekannt.

² Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Akontozahlungen.

Art. 40 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern der Feuerwehrkommission oder von Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Feuerwehrkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen und innert 5 Jahren zurückzuzahlen ist.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 44 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Anschlussvertrag Sicherheitsorganisation

Die Stadt Bülach wird mittels Anschlussvertrag mit der Besorgung der Aufgaben der Sicherheitsorganisation umfassend Zivilschutz und Kernstab betraut. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Mobilien und Materialien werden der Stadt Bülach entschädigungslos übertragen.

Art. 48 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 29. November 2020 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 28. September 2025.

Für den Zweckverband:

Der Präsident
sig. Johannes Rindlisbacher

Die Sekretärin
sig. Jacqueline Balmer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 9 vom 14. Januar 2026